



Bezug von Jokertagen

Schülerin / Schüler

Vorname	
Name	
Telefonnummer	

Schuleinheit	
Klassenlehrperson	
Klasse / Stufe	

Bezug von Jokertagen

Schuljahr		
Jokertag	1. Jokertag	2. Jokertag
Datum		

Die Richtlinien für den Bezug von Jokertagen an den Schulen im Schulkreis Waidberg (siehe folgende Seite) habe ich / haben wir zur Kenntnis genommen.

Ort / Datum

Unterschrift Sorgeberechtigte

Ort / Datum

Visum Klassenlehrperson

Bezug von Jokertagen

(Richtlinien im Schulkreis Waidberg 27. Aug. 2015)

Grundlagen: Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006, § 30

Beschlüsse der PräsidentInnenkonferenz vom 13. März 2007/10. Jan. 2012

Beschlüsse der Schulleitungskonferenz Waidberg vom 28. Juni 2007/19. Jan. 2012, GL-Sitzung vom 27. Aug. 2015

1. Die Schülerinnen und Schüler aller Stufen können dem Unterricht während zweier Tage pro Schuljahr ohne Vorliegen von Dispensationsgründen fernbleiben.
2. Die Sorgeberechtigten teilen den Bezug von Jokertagen vorgängig der Klassenlehrperson mit.
3. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei der Klassenlehrperson.
4. Die Sorgeberechtigten sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich; Elternbeiträge können nicht zurückerstattet werden.
5. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden; nicht bezogene Jokertage verfallen. Es gibt nur ganze Jokertage, auch wenn der Unterricht nur an einem halben Tag stattfindet.
6. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlagern, Projektwochen und bei Prüfungen/Tests keine Jokertage bezogen werden können.
7. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrperson zur Nacharbeit (Nachholen des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.